

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Gemarkung Rüsselhausen
Gemeinde Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 22. Juni 2020

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES/ DER PLANFLÄCHE	3
1.3	DATENGRUNDLAGEN	6
1.4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.5	METHODISCHES VORGEHEN	7
2	WIRKUNG DES VORHABENS	8
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	8
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ SICHERUNG D. KONTINUIERL. ÖKOLOG. FUNKTIONALITÄT	11
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	11
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
4	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	13
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	13
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	14
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	16
4.1.2.1	<i>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</i>	16
4.1.2.2	<i>Fledermäuse</i>	18
4.1.2.3	<i>Reptilien</i>	21
4.1.2.4	<i>Amphibien</i>	22
4.1.2.5	<i>Fische</i>	23
4.1.2.6	<i>Schmetterlinge</i>	23
4.1.2.7	<i>Käfer</i>	25
4.1.2.8	<i>Libellen</i>	26
4.1.2.9	<i>Mollusken</i>	27
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	28
4.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	34
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	35
6	LITERATURVERZEICHNIS	36
6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	36
6.2	LITERATUR	36

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Niederstetten besteht eine hohe Nachfrage nach Bauplätzen im dörflichen Bereich. Um den Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken, soll im Stadtteil Rüsselhausen ein Baugebiet mit 7 Wohneinheiten entstehen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 81/2, 81/3 und 81/4 und besitzt eine Größe von etwa 0,65 ha.

Bei der Kartierung wurden Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten festgestellt. Hauptaugenmerk lag dabei auf der Avifauna und einem potentiellen Vorkommen von Zauneidechsen.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange von streng geschützten Arten wurde das hier vorliegende Gutachten angefertigt. An drei Außenterminen (20. Juli, 4. August, 25. September 2017) wurden faunistische Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt. Am 5.9. wurden mittels eines Fledermaus - Detektors auftretende Fledermausarten aufgenommen.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche

Situation vor dem Eingriff

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Rüsselhausen auf einer südwestlich exponierten Talflanke des Aschbachtals. Das Landschaftsschutzgebiet 'Niederstetten' schließt direkt nordöstlich an das Plangebiet an, auf der Fläche selbst ist ein Steinriegel vorhanden, der als Biotop kartiert ist. Die Steinriegel östlich von Rüsselhausen sind von besonderer lokaler Bedeutung, da sie zu einem ansprechenden Landschaftsbild und damit zur Erholungseignung beitragen.

Das FFH-Gebiet 'Taubergrund Weikersheim - Niederstetten' ist etwa 100m entfernt.



Plangebiet mit Steinriegel und Fettwiese

Das Grundstück 81/3 wird überwiegend als Wiese genutzt. Die Wirtschaftswiese weist Arten des Molinio-Arrhenatheretea auf und wird mehrere mal pro Jahr gemäht.



Besonnte Fläche am Steinriegel

Der Steinriegel ist größtenteils mit einer schlehenreichen Feldhecke bestockt, teilweise mit einzelnen (Obst-) Bäumen. Nur in wenigen Bereichen sind besonnte Steine und Totholz vorhanden. Durch die Beschattung durch Bäume und Sträucher ist ein Teil der Muschelkalksteine bemoost.



Streuobstwiese, Höhlenbäume, Baumpilze

Die Grundstücke 81/2 und 81/4 und die Teilfläche des Grundstücks 81 werden teilweise als Obstwiesen genutzt und beherbergen zwei Hühnerställe, die teilweise von Hecken umgeben sind. Die Obstbäume weisen teilweise sehr viel Totholz und auch einige Höhlen auf. An den Obstbäumen und Hühnerställen sind zahlreiche Nisthilfen befestigt.

Außerhalb des Plangebietes sind an der steilen Böschung entlang der Erschließungsstraße einige hohe Einzelbäume vorhanden. Nordöstlich des Plangebietes schließt ein unbefestigter Feldweg an, die umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Gebiet ist durch seine Ausstattung geeignet als potentielle Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten für zahlreiche baum-, höhlen-, gebüsch- und gebäudebrütende Vogelarten (in Hecken und Obstbäumen, an den Hühnerställe) sowie für Reptilien (Steinriegel).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet), Quelle: Kartendienst LUBW (2017)

Geplante Maßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Erschließung eines Baugebietes mit 7 Wohneinheiten ermöglicht werden.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v.a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um die Planfläche ein Puffer von 20 – 50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst. Außerdem wurden auch potentiell vorkommende Vogelarten des nahe gelegenen LSG bzw. des FFH-Gebietes berücksichtigt, die das Plangebiet evtl. als Jagdhabitat nutzen.

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Drei Begehungen (20.7. und 4.8.2017 und 25.09.) mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna sowie vorhandener Strukturen, um das Artenpotential abzuschätzen.
- Ein Außendienst (5.9.2017) mit Erfassung von Fledermausarten
- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (www.bfn.de)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

1.5 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.

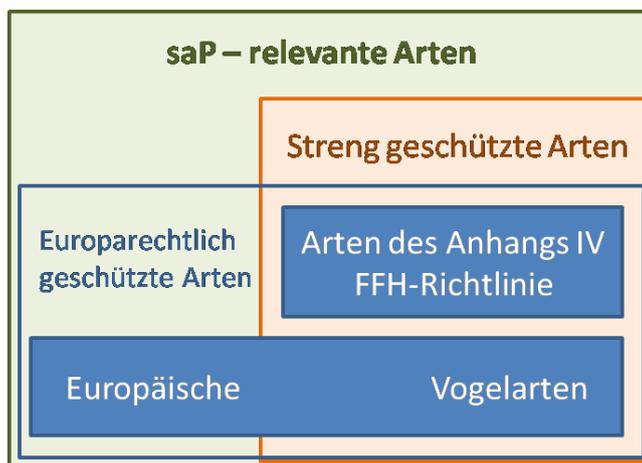


Abb. 2: Prüfungsspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsinintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmegesetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

- V Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V)

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

- Durch das Vorhaben wird in eine Fläche von ca. 0,65 ha eingegriffen. Die neu zu bebauende Fläche ist in der derzeitigen Nutzung teilweise intensiv bewirtschaftetes Grünland, eine Teilfläche ist mit Obstwiese, Hecken und einem Steinriegel ausgestattet.
- Die Planfläche ist durch die vorhandene Ausstattung kein geeignetes Habitat für Amphibien, wohl aber potentiell für Reptilien. Mit Verlusten von Einzelindividuen ist bei Abtragung des Steinriegels zu rechnen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S)

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

- Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes werden Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge ausschließlich innerhalb der Planfläche angelegt, bzw. bereits bestehende Wege genutzt. Mit Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen außerhalb der Planfläche ist nicht zu rechnen.
- Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge Barrierewirkungen entstehen. Für flugfähige Arten wird es aufgrund der geringen Größe des Plangebietes zu keinen Beeinträchtigungen kommen.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S)

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung und Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es kurzfristig zu Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm). Da das Plangebiet bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, kam es auch in der Vergangenheit durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen immer wieder zur Emission von Schadstoffen (Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen). Die baubedingten Emissionen sind stärker einzustufen, werden jedoch aufgrund der anthropogenen Nutzung der Planfläche als unerheblich eingestuft.

Fazit zu 2.1:

- Die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes sowie der zeitlich begrenzten Baumaßnahme als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Faktoren, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Rast- und Nahrungshabitaten ergeben.

- Das Plangebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nur teilweise anthropogen geprägt und weist ein großes Potential an möglichen Brut-, Balz, und Wohnstätten und Nahrungsgebieten auf. Potentielle Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten bestehen in den vorhandenen Feldhecken, in den Bäumen der Streuobstwiese sowie auf dem vorhandenen Steinriegel. Das Plangebiet fungiert als Jagdhabitat.
- Von der Flächenbeanspruchung könnten Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten betroffen sein.
- Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage von Gärten und Außenanlagen neue Strukturen entstehen, die für einige Arten neuen Lebensraum ermöglichen, der bisher auf der intensiv genutzten Grünlandfläche nicht vorhanden war.
- An den Gebäuden und an neu zu pflanzenden Bäumen ergeben sich Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Auch die Brutmöglichkeiten für baum-, gebüsch- und gebäudebrütende Vogelarten werden sich ergeben.
- In zukünftigen Gärten können sich eine Vielzahl an Versteck-, Sonn- und Eiablageplätze für Reptilien ausbilden.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

- Die Zuwegung wird völlig versiegelt werden, wovon eine Fragmentierungswirkung ausgehen kann. Aufgrund der geringen Größe und der geringen Nutzungsfrequenz wird eine negative Wirkung auf flugfähige Arten ausgeschlossen. Für Reptilien können sich wegen der geringen Größe keine Nachteile bei Wanderungen aufgrund der Zerschneidung ergeben, dies hängt jedoch von der Gestaltung der Außenanlagen ab.

Fazit zu 2.2:

- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der bestehenden Verhältnisse als erheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

- Auch das übliche Maß einer Wohnbebauung bewirkt bereits eine optische Störung, da die Planfläche exponiert am Hang liegt. Durch die vorhandenen Großbäume entlang der Straße und die bereits vorhandene Bebauung wird die Wirkung der exponierten Lage abgemildert.
- Durch das neue Baugebiet wird sich die Störungsintensität im Planungsgebiet unwesentlich erhöhen (Alltagsbetrieb, Verkehr, Freizeitnutzung). Die Störungen werden in geringer Form als Lärm und Lichtemissionen auftreten, Schadstoffemissionen sind zu vernachlässigen.
- Da das Plangebiet unmittelbar an den Ortsrand angrenzt, kann davon ausgegangen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nur solche Arten vorkommen, die relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind und bei denen eine gewisse Gewöhnung an Menschen besteht.
- Vermutlich wird der Prädationsdruck durch Haustiere (insbesondere Katzen und Hunde) für Bodenbrüter und Reptilien im Bereich der Planungsfläche und im Umfeld zunehmen. Aufgrund des bereits bestehenden unmittelbaren Dorfbereiches besteht jedoch bereits eine Vorbelastung des Planungsgebietes.

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

- Die Zuwegung zu den Wohneinheiten wird völlig versiegelt werden, wovon eine Fragmentierungswirkung ausgehen kann. Aufgrund der geringen Größe wird eine negative Wirkung auf flugfähige Arten ausgeschlossen. Für Reptilien können sich aufgrund der geringen Größe Nachteile bei Wanderungen ergeben, dies hängt jedoch von der Gestaltung der Außenanlagen ab.

Fazit zu 2.3:

- Aufgrund der bisherigen Nutzung und Lage des Plangebietes ist von geringen betriebsbedingten Wirkprozessen auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.**
- V2 Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögel und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Vor der Rodung des Baumbestandes muss eine Betroffenheit von überwinternden Arten (winterschlafende Säugetiere) ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Nisthilfen sind an den Bäumen in der Umgebung anzubringen.**
- V3 Die Rodung der Gehölze auf und um den Steinriegel muss im Herbst /Winter (ab Oktober) erfolgen. Im darauffolgenden Frühjahr ist der Steinriegel bei geeigneter Witterung auf Reptilien zu untersuchen (Sichtprüfung). Sollten Reptilien festgestellt werden, sind diese vor Baubeginn durch eine biologische Baubegleitung abzufangen und auf benachbarte Steinriegel oder Böschungen umzusetzen (evtl. artenschutzrechtl. Ausnahme erforderlich).**
- V4 Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst im Frühjahr ab April erfolgen. Das Abtragen des Steinriegels hat zwischen Mitte April- Mitte Mai unter Aufsicht einer biologischen Baubegleitung zu erfolgen.**
- V5 Vor dem Abriss des Hühnerstalls ist eine Kontrollbegehung durch fachkundige Personen durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine belegten Vogelneester oder Fledermausquartiere vorhanden sind.**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Der zeitlich beschränkte Baubeginn verhindert die Tötung von brütenden und laktierenden Individuen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 hinsichtlich Vögeln und Säugetieren zu verhindern.

Der potentielle Lebensraumverlust für Reptilien, der durch die Entfernung der Steinriegels entsteht, wird durch die Neuanlage eines Steinriegels auf den Flurstücken 252 und 256, Gemarkung Rüsselhausen, ausgeglichen.

Bei den Untersuchungen wurden keine Zauneidechsenvorkommen festgestellt, durch das Bauvorhaben wird jedoch ein potentielles Eidechsenvorkommen zerstört.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie



Quelle: www.lubw.de

Grundinformationen

Zauneidechse: RL D: V RL BW: V nachgewiesen potenziell möglich

Mit einer Länge von bis zu 25cm ist sie die zweitgrößte Eidechsenart in Deutschland. Die beiden Geschlechter unterscheiden sich deutlich in ihrer Färbung. So wirkt das Weibchen mit seiner braunen Färbung relativ unauffällig, während das Männchen zur Paarungszeit grüne Körper- Kopf- und Bauchseiten aufweist.

Das ortstreue Reptil besiedelt mit seinem Aktionsradius von 50 - 250m Straßen- und Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Auf südexponierten Steinen, Totholz und abgestorbenen Graspolstern kann man sie am späten Nachmittag beim Sonnenbad beobachten. Schutz vor Überhitzung finden sie im Schatten von Gehölzen oder feuchten Bereichen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Die ersten Tiere erscheinen im März. Die Paarungszeit beginnt Ende April. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand. Dort legt sie 4-15 Eier ab. Die Schlüpflinge sind von August bis Oktober zu beobachten. Das Winterquartier wird im Oktober aufgesucht.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Schmetterlingen und Käfern, die der geschickte Jäger durch Klettern und waghalsige Sprünge erbeutet.

Bei den Zauneidechsen-Vorkommen in Süddeutschland gibt es im Frühjahr zwischen dem Ende der Überwinterung und dem Beginn der Fortpflanzungszeit ein Zeitfenster von etwa drei Wochen und im Herbst nach der Fortpflanzungszeit und vor Beginn der Überwinterung nochmals ein circa acht Wochen langes Zeitfenster, in dem Beeinträchtigungen minimiert werden können.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- N Art im Großnaturreich Baden-Württemberg bekannt (Quellen: www.bfn.de):
X: vorkommend oder keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
0: ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
0: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg
- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
0: Nein
- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
0: Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
0 ausgestorben/verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten, mit geographischer Restriktion
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete wandernde Art
k. A. Keine Angabe
* Nachweis kürzlich erfolgt
- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

14 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Bodensee-Vergissmeinnicht, Biegsames Nixenkraut, Dicke Trespe, Einfache Mondraute, Europäischer Frauenschuh, Kleefarn, Kriechender Sellerie, Liegendes Büchsenkraut, Moor-Steinbrech, Prächtiger Dünnfarn, Sand-Silberscharte, Sommer-Wendelähre, Sumpf-Glanzkrout und Sumpf-Siegwurz.

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	0	0	0	0	0	2	1	X	X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	0	0	0	0	0	0	0	2	X	X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	X	0	0	0	0	3	3	X	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X	0	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	0	0	0	0	0	2	2		X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	X	0	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X	0	0	0	0	0	1	0	X	X
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	0	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Spiranthes aestvalis</i>	Sommer-Wendelähre	X	0	0	0	0	0	2	2		X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	0	0	0	0	0	--	--	X	X

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Das Biegsame Nixenkraut, der Moor-Steinbrech und die Einfache Mondraute gelten mittlerweile als ausgestorben/verschollen (www.ffh-anhang4.bfn.de)

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen in Baden-Württemberg befinden sich in 80 - 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen.

Pflanzenarten innerhalb des Planungsgebiets:

Kartiert wurden während den Begehungen im März bis September:

Feldhecke mit

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Zwetschge (*Prunus domestica* ssp.)

Artenarme Fettwiese

- Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*)
- Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Rotklee (*Trifolium pratense*)
- Luzerne (*Medicago sativa*)
- Wiesen-Storchnabel (*Geranium pratense*)
- Breitwegerich (*Plantago major*)
- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)
- Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
- Ampfer (*Rumex* ssp.)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Labkraut (*Galium verum*)
- Süßgräser

Auf der gedüngten und mehrmals jährlich gemähten Fläche besteht eine Dominanz von Obergräsern. Auffällig sind die Baumpilze an einige Obstgehölzen.

Fazit zu 4.1.1:

- ➔ Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- ➔ Es treten überwiegend stickstoffzeigende Pflanzen mit Dominanzbestand von Obergräsern auf der Fläche auf.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kartierungsdaten zu Säugetieren im TK-Blatt 6525 (Weikersheim)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor: Biber, Braunbär, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf vor (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X	0	0	0	0	2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X	0	0	0	0	1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	X	0	0	0	0	0	0	3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	0	0	0	0	0	0	3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X	0	0	0	0	0	0	2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X	0	0	0	0	G	G		X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär	X	0	0	0	0	0	0	0	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Braunbär, Fischotter, Luchs, Wildkatze und Wolf das Planungsgebietes nicht einschließen, d.h. diese Arten kommen dort sicher nicht vor. Für den Biber, den Feldhamster und die Haselmaus liegt der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2013).

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Auf und in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes fehlt die Anbindung an ein Gewässer. Mit einem Vorkommen des Bibers auf der Planungsfläche ist nicht zu rechnen. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter arten- und blütenreicher Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungselement im Lebensraum bildet. Für die Ergründung neuer Lebensräume sind Haselmäuse auf verbindende Habitatslemente (Hecken, Feldgehölze) als Wanderwege angewiesen. Auf der Planungsfläche befinden sich Obst-

bäume und Feldhecken, die potentiell als Durchzugshabitat geeignet sind. Auf und in der unmittelbaren Nähe der Planfläche fehlt jedoch eine Anbindung an großflächige Gehölze und Wälder. Somit sind für die Haselmaus keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Wirkraum des Bauvorhabens gegeben. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen zum Graben ihrer Wohnröhren. Das Planungsgebiet weist aufgrund der Bewirtschaftungsform keinen potentiellen Lebensraum des Feldhamsters auf. Mit einem Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes ist nicht zu rechnen.

Fazit zu 4.1.2.1:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber, den Feldhamster und die Haselmaus auf. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

- **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Erhebung mittels Bat- Detektor am 05. September ab Einbruch der Dämmerung
- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Fledermausdaten im TK-Blatt 6525 (Weikersheim)

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Große Hufeisennase, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Langflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	X	0	X	X	1	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	0	0	0	0	0	2	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X	X	0	0	X	2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	0	0	0	0	0	0	0	0	X	X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X	0	0	0	0	0	--	1		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X	X	0	0	X	1	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X	0	0	0	0	3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	0	0	0	0	0	R	2	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	X	0	0	X	2	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X	X	0	0	X	3	V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X	X	0	0	X	2	--		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X	0	0	0	0	2	D		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X	X	0	X	X	i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X	X	X	0	0	X	D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	X	X	0	0	0	0	i	--		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X	0	X	X	3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	X	0	0	0	0	G	D		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	X	0	X	X	3	V		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	X	0	0	X	1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	X	X	X	0	0	X	i	D		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 5 Arten (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus und Wimperfledermaus) nicht im Wirkraum des Vorhabens liegen (www.bfn.de). Die Langflügelfledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die Verbreitungsgebiete der Bechsteinfledermaus, des Braunen und Grauen Langohrs, der Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, des Großen Abendseglers, Großen Mausohrs, Kleinabendseglers, der Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfliegenfledermaus und Zwergfledermaus schließen das Plangebiet mit ein.

Generell bestehen innerhalb der Planungsfläche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Gehölzen und Obstbäumen, da diese Baumhöhlen aufweisen. Zu den baumhöhlenbewohnenden Arten zählen die Bechsteinfledermaus der Große Abendsegler und der Kleinabendsegler. Die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und das Braune Langohr nutzen sowohl Baumhöhlen wie Gebäudespalten als Quartier. Unterirdische Quartiere (z. B. Höhlen) treten innerhalb des Planungsgebietes nicht auf. Aufgrund der hohen Insektenvielfalt der Planungsfläche stellt diese ein gutes Jagdrevier für Fledermäuse dar.

Vorkommen der Bechstein-, der Mücken-, der Rauhaut-, der Wasserfledermaus und des Kleinabendseglers innerhalb der Planungsgebiets können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die **Bechsteinfledermaus** als Charakterart des Laubwaldhochwaldes im Sommer selten außerhalb ihrer Quartierwälder anzutreffen ist. Auch der **Kleinabendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, wobei diese Art das ganze Spektrum an Waldtypen ausnutzt. Zu den Waldfledermausarten zählt auch die **Rauhautfledermaus**, die zusätzlich ein stetiges Wasservorkommen in den von ihr besiedelten Wäldern benötigt. Das Jagdrevier erstreckt sich zudem auf angrenzendes heideähnliches Brachland. Weiterhin liegen Quartier- und Jagdgebiet der **Wasserfledermaus** in unmittelbarer Nähe von größeren Gewässern oder Bach- bzw. Flussläufen. Die **Mückenfledermaus** jagt in der Flussauenzone. Auch die Quartiere werden in Lebensräumen mit flussauenartigem Charakter bezogen.

Der **Große Abendsegler** bezieht ausschließlich Baumhöhlenquartiere und nutzt dabei bevorzugt alte Spechthöhlen. Die Jagd erfolgt in schnellem Flug in großer Höhe (10 - 40 m) über freiem Feld. Erbeutet werden große Beuteinsekten (Mai- und Junikäfer, Schnaken, Grillen) (BRAUN & DIETERLEN, 2003). Zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt die **Fransenfledermaus**. Der Hauptteil an Quartierfunden erfolgte in Nistkästen und in Hohlblocksteinen an und in Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften und reich strukturiertes Offenland. Auch Kuhställe dienen als Jagdrevier. Fransenfledermäuse sammeln ihre Beutetiere vom Substrat direkt ab (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Auch die **Braunen** und **Grauen Langohren** nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier, wobei Wochenstuben des Grauen Langohrs ausschließlich in Gebäuden zu finden ist. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Braune Langohren jagen im Flug über Weideland und in reich strukturierten Wäldern und Wald-rändern nach Schmetterlingen (Eulenfalter) oder Dungfliegen. Das Graue Langohr jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum nach großen Faltern und Käfern (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich ebenfalls fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. Kirchendachstühle, da große Koloniegrößen erreicht werden.

Wochenstubenquartiere der **Breitflügelfledermaus** sind gut verborgene spaltenartige Verstecke im Dachbereich (hinter Dachverschalungen, in Zwischendächern oder zwischen Ziegeln und Gebälk). Breitflügelfledermäuse jagen über Wiesen- und Obstflächen, entlang von Straßenlampen und in gehölzstrukturierten offenen Landschaften (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermäuse", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählen. Auch der Winter wird in spaltenförmigen Gebäudeverstecken verbracht. Das Jagdrevier sind alle Bereiche im Siedlungsbereich (Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandten Flug (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die **Weißrandfledermaus** ist strikter Siedlungsfolger trocken-warmer Regionen. Grünflächen aller Art werden im Siedlungsbereich als Jagdrevier genutzt, gerne auch der Bereich um Straßenlampen. Als Quartiere werden Unterschlüpfen aller Art angenommen.

Obwohl sie bevorzugt in Wald bzw. in waldähnlichen Habitats jagt, wählt die **Mopsfledermaus** ihre Quartiere in enger Nachbarschaft zum Menschen. Die Jagd erfolgt in flexibler Flugweise dicht über Wasseroberflächen und entlang von Baumreihen.

Zweifarbflodermäuse sind sehr flexibel in ihrer Biotopwahl. Quartiere werden in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden bezogen. Die Jagd erfolgt im offenen Gelände in ca. 20 - 40 m Höhe.

Im Plangebiet wurde ein Vorkommen von Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Großem Abendsegler und Braunem Langohr dokumentiert.

Fazit zu 4.1.2.2:

- Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes sind Quartierorkommen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus in den Gehölzen und Bäumen des Planungsgebietes möglich.
- Durch die unmittelbare Umgebung zum Ortskern gibt es in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten (Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Weißrandfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr), für die das Gebiet aufgrund der hohen Vielfalt der wirbellosen Fauna und der guten strukturellen Ausstattung ein wertvolles Jagdrevier sein könnte.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung des Planungsgebietes. Zwar ergeben sich für gebäudebewohnende Fledermausarten potentielle neue Quartiermöglichkeiten, doch das Jagdrevier geht teilweise verloren.
- Die Größe des Planungsgebiets (ca. 0,65 ha) und die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lassen den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.

- **Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2 und V5 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotcs nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.**

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Ruineidechse, Schlingnatter, Westliche Smaragdeidechse und Zauneidechse.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coronella austriaca	Schlingnatter	X	X	X	X	0	X	3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	X	X	X	X	0	X	V	V		X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	0	0	0	0	0	2	V		X
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineidechse	X	0	0	0	0	0	0	0		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	0	0	0	0	0	1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von fünf Arten (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Ruineidechse und Westliche Smaragdeidechse außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Zauneidechsen und Schlingnattern benötigen einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken).

Beide Faktoren sind im Plangebiet im Bereich des Steinriegels vorhanden. Bei den Außendienstterminen wurden keine Reptilien gesichtet. Ein potentielles Vorkommen ergibt sich jedoch im östlichen Bereich, der eine ca. 10m² große, besonnte Stelle aufweist.

Fazit zu 4.1.2.3:

- ➔ Das Gebiet weist mit dem Steinriegel einen geeigneten Lebensraum für die potentiell vorkommende Zauneidechse oder Schlingnatter auf.
- ➔ Aufgrund der regelmäßigen Mahd auf der Wiese und der Streuobstwiese sind keine Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten gegeben. Zauneidechse und Schlingnatter können diese Flächen lediglich als Durchzugshabitat nutzen.
- ➔ Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Reptilienarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V3 und V4 und der Neuanlage eines Steinriegels auf den Flst. 252 und 256 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X	0	0	0	0	0	2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	0	0	0	0	0	2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	0	0	0	0	0	2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	X	0	0	0	0	2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	0	0	0	0	0	2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	0	0	0	0	0	1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	0	0	0	0	0	3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	0	0	0	0	0	G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	0	0	0	0	0	--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	X	X	0	0	0	0	2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 8 Arten (Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Ein potentielles Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2007).

Die **Gelbbauchunke** besiedelt als Pionierart offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer früher Sukzessionsstadien (z. B. Kies- und Tongruben, Steinbrüche, wassergefüllte Wagenspuren, Wildschweinsuhlen). Als Laichgewässer werden sonnige, unbewachsene und fischfreie Stillgewässer aufgesucht. Fließendes Wasser wird gemieden.

Lebensräume des **Laubfrosches** müssen eine sehr gute Strukturierung aufweisen und Grundwasserspeisung besitzen. Sehr gut geeignet sind Kies- und Tongruben, Steinbrüche und natürliche Auengebiete.

Stillgewässer aller Art (solange sie nicht stark sauer und einen hohen Faulschlammanteil aufweisen) sind potentieller Lebensraum des **Kammmolchs**. Diese müssen sonnenexponiert und fischfrei sein, sowie im Umfeld Feucht- oder Nasswiesen, Brache oder lichte Wälder mit Tagesverstecken (Steinhaufen, Holzstapel, Totholz) aufweisen.

Geeignete Habitatstrukturen für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch kommen im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht vor. Ein Vorkommen beider Arten kann ausgeschlossen werden.

Fazit zu 4.1.2.4:

- ➔ Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die potentiell vorkommenden, streng geschützten Amphibienarten auf.
- ➔ **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.1.2.5 Fische

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*).

Fazit zu 4.1.2.5:

- ➔ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen muss eine weitere Prüfung nicht erfolgen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Apollofalter, Blauschillernder Feuerfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Haarstrangeule, Heckenwollfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kleiner Maivogel, Moor-Wiesenvögelchen, Nachtkerzenschwärmer, Quendel-Ameisenbläuling, Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling, Schwarzer Apollo und Wald-Wiesenvögelchen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	X	X	0	0	0	0	2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
Hypodryas maturna	Eschen-Schreckenfalter	X	X	0	0	0	0	1	1	X	X
Lopinga achine	Gelbringfalter	X	X	0	0	0	0	1	2		X
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X	X	0	0	0	0	3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
Maulinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X	X	0	0	0	0	2	3		X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling	X	X	0	0	0	0	3	V	X	X
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	X	X	0	0	0	0	V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten (Apollofalter, Blauschillernder Feuerfalter, Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schwarzer Apollo) außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (LUBW, STAND 2012).

Das Vorkommen des Großen Feuerfalters ist im FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim – Niederstetten“ dokumentiert. Ein potentielles Vorkommen besteht für die Arten Eschen-Schreckenfalter, Gelbringfalter, Nachtkerzenschwärmer, Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling, Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling und Wald-Wiesenvögelchen, da deren Vorkommen in der benachbarten Region bekannt ist.

Vorkommen des Wald-Wiesenvögelchens, des Gelbringfalters, des Nachtkerzenschwärmers und des Schwarzblauen Wiesenknopf-Bläulings innerhalb des Planungsgebietes wird ausgeschlossen, da essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt werden.

Das **Wald-Wiesenvögelchen** ist eng an sonnig-warme und geschützte Habitate mit hoher Luftfeuchtigkeit gebunden. Typische Lebensräume sind Auenlandschaften, lichtungsreiche, feuchte Wälder oder wärmbegünstigte Moore. Die Planungsfläche entspricht nicht dem geforderten Lebensraumtyp.

Der **Gelbringfalter** ist eine Charakterart lichter Wälder, ebenso wie der **Eschen-Scheckenfalter**. Beide Schmetterlinge fliegen ausschließlich in warmen und feuchten Waldbeständen mit lückigem Kronendach oder Gründland-Waldinsel-Mosaiken.

Die Haupt-Lebensräume des **Schwarzblauen Wiesenknopf-Bläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Nachdem die Raupe geschlüpft ist, frisst sie die Blüte. Später verlässt die Raupe die Pflanze und entwickelt sich in den Nestern bestimmter Ameisenarten weiter. Hauptwirt ist die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Das Vorkommensdichte der Wirtsameisen ist der begrenzende Faktor für das Vorkommen und des Bläulings. *Myrmica rubra* bevorzugt einen mäßig feuchten bis feuchten Standort und eine eher dichte Vegetation.

Nahrungspflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind zum einen Nachtkerzen aber auch Weidenröschen. Die adulten Falter benötigen einen ausreichenden Bestand an Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei und Natternkopf. Diese Pflanzenarten waren nicht Bestandteil der Saumgesellschaft des Planungsgebietes.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von Bächen und Gräben. Die Eier werden überwiegend einzeln oder zu zweit auf die Blattoberseite der Ampferarten (*Rumex* sp.) abgelegt. Während sich die Raupen dann von oxalatarmsen Ampferarten ernähren, bevorzugen die Falter besonders Baldrian, Blutweiderich, Acker- und Sumpf-Kratzdistel sowie andere Nektarpflanzen. Günstig sind extensiv bewirtschaftete Nutzungsmosaiken, da diese eine hohe Strukturvielfalt aufweisen.

Der **Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling** besiedelt sonnige, trockene, offene und buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen wie z.B. Wacholderheiden, Schaf- und Viehweiden sowie deren Versaumungsstadien. Wichtig sind vegetationsfreie Störstellen, auf denen die Futterpflanzen der Raupen (Gewöhnliche Dost - *Origanum vulgare*; Feld-Thymian - *Thymus pulegioides*) bevorzugt wachsen. Zudem müssen Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* vorhanden sein (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Fazit zu 4.1.2.6:

- Generell war das Vorkommen von Schmetterlingen während der Begehungen kaum ausgeprägt. Ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten wird aufgrund deren Habitatansprüche ausgeschlossen.
- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Alpenbock, Breitrandkäfer, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Vierzähniiger Mistkäfer (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniiger Mistkäfer	X	0	0	0	0	0	0	0	X	X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X	0	0	0	0	0	1	1		X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	X	0	0	0	0	0	R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	X	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X	0	0	0	0	0	2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser. Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremit auf der Planungsfläche ausgeschlossen.

Fazit zu 4.1.2.7:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Coleoptera ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	0	0	0	0	0	2	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	0	0	0	0	0	0	1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	0	0	0	0	1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X	0	0	0	0	0	3	2	X	X
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	0	0	0	0	0	2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Fazit zu 4.1.2.8:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Libellen ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken. Potenziell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	0	0	0	0	0	2	1	X	X
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Molluskenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Zudem weist die Planungsfläche keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Molluskenarten auf.

Die besonders geschützte Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde mehrfach innerhalb des Planungsgebietes beobachtet.

Fazit zu 4.1.2.9:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Mollusken ausgeschlossen.
- ➔ **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt. Die Artensteckbriefe der nachgewiesenen Arten sind im Anhang aufgeführt.

Potentiell können rund um das Planungsgebiet Gebäudebrüter sowie gebüsch-, höhlen und baumbrütende Vogelarten vorkommen, die eine synanthrope Lebensweise aufweisen.

Die Gebäude bieten potenziell Nistmöglichkeiten für Haus- und Feldsperling, Mehl- und Rauchschnalbe, Mauersegler, Schleiereule, Taubenarten und Turmfalke.

Der Gehölzbestand bietet Nistmöglichkeiten für Haussperling, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Girlitz, Heckenbraunelle, Amsel, Fitis, Zilpzalp, Nachtigall und Rotkehlchen.

Alter Baumbestand mit Höhlenbäumen bietet Nistmöglichkeiten für Sperber, Türkentaube, Kohl- und Blaumeisen, Grün- und Buchfink, Stieglitz Hohltaube und Zaunkönig.

Im Gebiet wurden überwiegend nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Es wurden rund um das Plangebiet insgesamt 19 Vogelarten kartiert:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschnalbe, Neuntöter, Rauchschnalbe, Saatkrähe, Stieglitz, Straßentaube, Turmfalke.

Im Bestand nicht gefährdet sind 14 kartierte Vogelarten:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünspecht, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Saatkrähe, Stieglitz, Straßentaube, Turmfalke.

Es wurden 5 Arten der Vorwarnliste Baden Württemberg kartiert: Feldsperling, Haussperling, Hohltaube, Neuntöter, Turmfalke.

Auf der Vorwarnliste Deutschland stehen 4 Arten: Mehl- und Rauchschnalbe, Haus- und Feldsperling.

Auf der Roten Liste in Baden-Württemberg sind Mehl- und Rauchschnalbe als gefährdet eingestuft.

Die Artensteckbriefe der nachgewiesenen Vogelarten sind im Anhang aufgeführt.

Fazit zu 4.2:

Alle kartierten Vogelarten sind in der Nähe von menschlichen Siedlungen bzw. in den Siedlungen zu finden. Es kann von einer gewissen bestehenden Gewöhnung dieser Vogelarten an den Menschen und den damit einhergehenden Störungen in Form von Lärm, direkte Konfrontation, Licht etc. ausgegangen werden.

Durch die Bebauung erfährt das Planungsgebiet keine Abschwächung als potentielles Nahrungshabitat für Mehl- und Rauchschnalbe. Für carnivore Vogelarten (Mäusebussard, Rotmilan) verliert das Planungsgebiet durch die Bebauung seine Funktion als Jagdgebiet. Für Bodenbrüter (Feldlerche) geht durch die geplanten Maßnahmen kein potentielles Bruthabitat verloren.

Durch die Entfernung der Gehölze auf der Fläche verschlechtern sich die allgemeinen Lebensbedingungen der auf dem Plangebiet kartierten Arten. Im Umkreis sind jedoch ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden.

Durch die Bebauung, die festgesetzten Pflanzgebote und die zu erwartende Gartenanlage ergeben sich potentielle Nistmöglichkeiten für Gebäude- und Gebüschbrütern.

→ Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2 und V5 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeuqen außerhalb des Planungsgebietes.

V2 Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögel und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Vor der Rodung des Baumbestandes muss eine Betroffenheit von überwinterten Arten (winterschlafende Säugetiere) ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Nisthilfen sind an den Bäumen in der Umgebung anzubringen.

V5 Vor dem Abriss des Hühnerstalls ist eine Kontrollbegehung durch fachkundige Personen durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine belegten Vogelneater oder Fledermausquartiere vorhanden sind.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.
 Nachgewiesene Vogelarten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpenschneehuhn	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Motacilla cinereocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	X	0	X	X	--	--	
<i>Gallus gallus</i>	Bankivahuhn	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X	0	0	0	0	0	R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	X	X	0	0	X	3	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	0	0	0	0	0	3	V	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X	X	X	0	0	X	1	--	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X	0	0	0	0	0	1	R	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X	0	0	0	0	0	V	R	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	0	0	0	0	0	0	0	1	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X	0	0	0	0	0	--	V	X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	X	X	0	X	X	V	V	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	0	0	0	0	0	1	3	
<i>Pyrrhura frontalis</i>	Braunohrsittich	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	X	0	X	0	--	--	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	X	X	0	0	X	3	--	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	X	0		X	V	--	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X	0	0	0	0	0	2	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	X	X	0	X	X	--	--	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	0	0	0	0	0	V	--	X
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Agapornis fischeri</i>	Erdbeerköpfchen	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	X	X	X	X		3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	X	X	0	0	X	V	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X	X	X	X	V	V	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	0	0	0	0	0	0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	X	0	0	0	0	0	V	V	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	X	0	0	0	0	0	0		X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X	0	0	0	0	0	R	3	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X	0	0	0	0	0	--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Amazona oratrix</i>	Gelbkopfamazone	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	X	0	0	X	V	V	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	X	0	0	0	0	0	2	3	
<i>Anser anser</i>	Graugans	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X	0	0	0	0	0	V	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	X	0	X	X	--	--	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X	0	0	0	0	0	3	3	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X	0	0	0	0	0	1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	X	X	X	X	X	V	V	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	0	0	0	0	0	1	V	X
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	X	X	X	X	X	X	V	--	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	0	0	0	0	0	2	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X	0	0	0	0	0	--	1	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Syrnaticus reevesii</i>	Königsfasan	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X	0	0	0	0	0	--	2	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrahe	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X	0	0	0	0	0	--	V	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	0	0	0	0	0	0	0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X	0	0	0	0	0	1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	0	0	0	0	0	3	V	
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X	0	0	0	0	0	3	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X	0	0	0	0	0	2	3	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X	X	0	0	X	V	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	X	X	X	X	X	3	V	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	X	0	0	0	0	0	R	R	
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	X	0	0	0	0	0	V	--	X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	0	0	0	0	0	2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreiher	X	0	0	0	0	0	R	2	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	X	X	X	X	X	V	--	X
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Estrilda melpoda</i>	Orangebäckchen	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	X	0	0	0	0	0	R	--	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X	0	0	0	0	0	0	3	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X	0	0	0	0	0	R	2	X
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X	X	X	0	0	X	1	2	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	X	X	X	X	X	3	V	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	0	0	0	0	0	V	--	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X	0	0	0	0	0	2	2	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	X	0	0	0	0	0	2	V	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	0	0	0	0	0	3	--	X
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Falco verspertinus</i>	Rotfußfalke	X	X	X	0	0	X	--	--	X
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	X	0	0	0	0	0	--	V	
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	0	0	0	0	0	0	0	0	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	0	0	0	0	0	0	0	2	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	X	X	X	0	X	X	--	--	
<i>Grus antigone</i>	Saruskranich	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	X	0	0	0	0	0	R	--	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	0	0	0	0	0	0	0	0	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Anser cygnoides</i>	Schwanengans	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	X	X	0	0	X	--	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X	0	0	0	0	0	R	R	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	0	0	0	0	0	--	--	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0	0	0	0	0	0		X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	0	0	0	0	0	2	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	X	0	0	0	0	0	--	2	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	0	0	0	0	0	V	2	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	0	0	0	0	0	0	0		
Carduelis carduelis	Stieglitz	X	X	X	0	X	X	--	--	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	0	0	0	0	0	--	--	
Columba livia f. domestica	Straßentaube	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X	0	0	0	0	0	R	--	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X	0	0	0	0	0	2	--	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	0	0	0	0	0	3	V	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Burhinus oedichnemus</i>	Triel	0	0	0	0	0	0	0		X
<i>Meleagris gallopavo</i>	Truthuhn	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	X	X	0	0	X	V	--	
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	X	X	X	X	X	V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	0	0	0	0	0	--	3	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	0	0	0	0	0	0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	0	0	0	0	0	1	2	X
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X	0	0	0	0	0	2		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	0	0	0	0	0		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	0	0	0	0	0	--	V	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X	0	0	0	0	0	2	--	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	X	0	0	0	0	0	R	R	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	0	0	0	0	0	V	3	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	X	X	0	0	X	2	2	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	0	0	0	0	X	3	V	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	X	X	0	0	0	2	2	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	X	X	0	0	X	--	V	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	0	0	0	0	0	2	2	X
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	X	X	X	0	0	X	1	2	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X	0	0	0	0	0	1	2	X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X	0	0	0	0	0	1		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	X	0	0	0	0	0	2	V	

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse, Feldhamster), Kriechtieren und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Säugetiere

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes können Quartierorkommen (Sommer- und Winterquartiere) von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Da sich in den Höhlen der Obstbäume sowie an den Gebäuden Quartiermöglichkeiten befinden, kann das Planungsgebiet auch Jagdrevier von 7 Fledermausarten sein, 4 Fledermausarten wurden nachgewiesen. Für gebäudebewohnende Fledermausarten ergeben sich potentielle neue Quartiermöglichkeiten, das potentielle Jagdgebiet erfährt keine bedeutsame Verringerung.

Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Reptilien kartiert, es ist jedoch ein geeigneter Lebensraum für die potentiell vorkommenden Zauneidechsen vorhanden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen und die Neuanlage eines Steinriegels im Umfeld wird den Bedürfnissen der potentiell vorkommenden Zauneidechsen Rechnung getragen.

Vögel

Alle kartierten Vogelarten sind in der Nähe von menschlichen Siedlungen bzw. in den Siedlungen zu finden. Es kann von einer Gewöhnung dieser Vogelarten an den Menschen und den damit einhergehenden Störungen in Form von Lärm, direkte Konfrontation, Licht etc. ausgegangen werden.

Durch die Bebauung, die festgesetzten Pflanzgebote und die zu erwartende Gartenanlage erhöhen sich die potentiellen Nistmöglichkeiten von Gebäude- und Gebüschbrütern.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt:

- V1 **Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes:** Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.
- V2 **Zeitliche Beschränkung des Baubeginns:** Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögel und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Vor der Rodung des Baumbestandes muss eine Betroffenheit von überwinterten Arten (winterschlafende Säugetiere) ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Nisthilfen sind an den Bäumen in der Umgebung anzubringen.
- V3 **Die Rodung der Gehölze auf und um den Steinriegel muss im Herbst /Winter (ab Oktober) erfolgen.** Im darauffolgenden Frühjahr ist der Steinriegel bei geeigneter Witterung auf Reptilien zu untersuchen (Sichtprüfung). Sollten Reptilien festgestellt werden, sind diese vor Baubeginn durch eine biologische Baubegleitung abzufangen und auf benachbarte Steinriegel oder Böschungen umzusetzen (evtl. artenschutzrechtl. Ausnahme erforderlich).
- V4 **Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst im Frühjahr ab April erfolgen.** Das Abtragen des Steinriegels hat zwischen Mitte April- Mitte Mai unter Aufsicht einer biologischen Baubegleitung zu erfolgen.
- V5 **Vor dem Abriss des Hühnerstalls ist eine Kontrollbegehung durch fachkundige Personen durchzuführen,** um sicherzustellen, dass keine belegten Vogelneester oder Fledermausquartiere vorhanden sind.

→ Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81